

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Elster (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

FASSUNG GÜLTIG AB: 01.01.2019

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Ihrem Beginn und nach Ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung in Höhe von	17,50 €.
------------------------	----------

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ortschaftsräte, die in Ihrer Funktion als Ortsvorsteher

eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 155a SächsBeamtG erhalten, haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Satz 1.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem im Abs. 1 genannten Sitzungsgeld
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die ehrenamtlichen Ortswegewarte der Stadt Bad Elster erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Bad Elster	80,00 €
Sohl und Mühlhausen zusammen	40,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Aufsichtsperson im Licht-, Luft- und Schwimmbad Bad Elster erhält
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.
- (6) Die in der regionalen Gruppe Bad Elster des Bürgerbusvereins Vogtland e.V. tätigen ehrenamtlichen Mobilitätsassistenten erhalten
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (7) Die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen (Wahlhelfer) der Stadt Bad Elster erhalten bei Wahlen und Volksentscheiden
ein einmaliges Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 €,
soweit den Wahlhelfern keine höhere Aufwandsentschädigung auf Grund eines übergeordneten Gesetzes gezahlt werden kann.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 werden im jeweiligen Monat zum Monatsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinaus gehende Zeit.
Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen spätestens am Jahresende gezahlt.
Die Entschädigung für die Mitglieder in Wahlvorständen wird am Wahltag und für die Mitglieder in Wahlausschüssen am letzten Sitzungstag ausgezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

- (1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.
- (2) Für ehrenamtlich tätige Mobilitätsassistenten findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.02.2015, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Abs. 6 dieser Satzung rückwirkend zum 01.04.2018 und § 3 Abs. 5 dieser Satzung am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Elster, den 20.09.2018

Olaf Schlott
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.